

Richtlinien für die Entschädigung bei Diebstahl

(Garderobe und Fahrräder)

1. Begünstigte

Ordentliche Studierende der Universität Heidelberg, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Fachhochschule Heilbronn.

2. Leistung

Bei Diebstahl von im Eigentum der Studierenden stehenden **Bekleidungsstücke und Fahrräder** wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer 3 vom Studentenwerk eine Entschädigung gezahlt.

3. Voraussetzungen

3.1 Bekleidungsstücke

- Diebstahl in/aus einem zu den Hochschulen gehörenden Gebäude bzw. Raum (Institut, Hörsaal, Seminar-Raum, sonstige Ausbildungsstätte) oder
- Einer allgemein zugänglichen Einrichtung des Studentenwerks wie Mensen, Cafeterien, Verwaltung usw.
- wenn die Bekleidungsstücke aus den dafür vorgesehenen Fluren oder Unterrichtsräumen entwendet wurden, die der Geschädigte zur Teilnahme an Vorlesungen, Prüfungen, Übungen oder aus sonstigen mit dem Studium **unmittelbar** zusammenhängenden Gründen aufgesucht hat

3.2 Fahrräder

- Diebstahl von/aus Abstellflächen für Fahrräder
- auf dem Gelände der Hochschulen sowie der Studentenwohnheime des Studentenwerks Heidelberg einschließlich deren Abstellräume und Fahrradkeller,
- auf dem Gelände der Hochschulen sowie der Studentenwohnheime des Studentenwerks Heidelberg einschließlich deren Abstellräume und Fahrradkeller,
- Wenn das Fahrrad abgeschlossen war und der Diebstahl tagsüber (zwischen 07.00 und 20.00 Uhr) erfolgt ist.

4. Ausschluss der Leistung

Besteht für den gestohlenen Gegenstand eine Diebstahlversicherung des Geschädigten oder zu dessen Gunsten, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Von der Entschädigung ausgeschlossen sind ggf. mit der Garderobe oder dem Fahrrad mitentwendete Wertgegenstände wie z. B. Schmuck, Bargeld, EC- und Fahrkarten, optische und elektronische Geräte (z.B. Fotoapparate, Videokameras, Handys, usw.)

5. Entschädigungsumfang

Die Höchstentschädigungssumme beträgt 256,00 EURO pro Entschädigungsfall und Jahr bestimmt sich nach dem Zeitwert des gestohlenen Gegenstandes. Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird von einem **jährlichen** Zeitwertabzug von **15 %** ausgegangen.

Werden gestohlene Gegenstände wiedergefunden, ist das Studentenwerk unverzüglich davon zu unterrichten, und eine schon ausgezahlte Entschädigung zurückzuzahlen.

6. Antragstellung

Anträge auf Entschädigungsleistungen sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare beim Studentenwerk Heidelberg in doppelter Ausfertigung einzureichen. Kaufpreis und Anschaffungsdatum des entwendeten Gegenstands sind hierbei in geeigneter Weise - in der Regel durch Rechnung bzw. Kaufquittung - zu belegen.

Bei der Kriminalpolizei oder der nächsten Polizeidienststelle ist Anzeige wegen Diebstahls zu erstatten. Der Beleg hierüber ist mit dem Studierendenausweis oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen bzw. dem Antrag beizufügen.

Bei Fahrraddiebstählen ist zusätzlich eine frühestens zwei Wochen nach dem Diebstahl ausgestellte Bescheinigung des örtlichen Fundbüros vorzulegen, dass das Fahrrad nicht aufgefunden wurde.

Ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, entscheidet das Studentenwerk nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Änderungen der Richtlinien treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Heidelberg, den 14 Juni 2002 Gu/RH

Der Geschäftsführer